

Beglaubigte Abschrift

14 C 244/15



Amtsgericht Rheine

Beschluss

In dem Rechtsstreit

██████████ gegen ██████████ GmbH

Aufgrund der Verpflichtung aus dem vollstreckbaren Vergleich des Amtsgerichts Rheine vom 19.07.2018 (AZ: 14 C 244/15) wird nach Anhörung der Schuldnerpartei angeordnet:

Die Gläubigerpartei wird ermächtigt, auf Kosten der Schuldnerpartei folgende Nachbesserungsarbeiten an der Photovoltaikanlage durch Dritte vornehmen zu lassen:

- 1) das Montagegestell mit dem Hauptpotentialausgleich verbinden
- 2) Stecker, soweit noch nicht erfolgt, hochbinden sowie Kabel und Stecker auf der Unterseite der Schiene verbinden
- 3) auf jeder Dachseite eine Einführungspfanne einbauen und die Kabel dort durchführen.

Der Schuldnerpartei wird aufgegeben, auf die der Gläubigerpartei durch die Vornahme der Handlung voraussichtlich entstehenden Kosten einen Vorschuss in Höhe von 1.500,00 Euro an die Gläubigerpartei zu zahlen (§ 887 Abs. 2 ZPO).

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerpartei.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Gemäß § 887 Abs. 1 ZPO war der Kläger auf seinen Antrag hin zu ermächtigen, auf Kosten der Beklagten Nachbesserungsarbeiten an der Photovoltaikanlage durch einen Dritten vornehmen zu lassen, da die Beklagte ihre Verpflichtung aus dem Vergleich vom 19.07.2018 nicht vollständig nachgekommen ist.

Dies ergibt sich aus dem Sachverständigengutachten des Dipl.-Ing. [REDACTED] vom 11.11.2019. Dieser hatte die Photovoltaikanlage des Klägers nach den Nachbesserungsarbeiten durch die Beklagte erneut in Augenschein genommen und dabei festgestellt, dass die Nacharbeiten gemäß Verpflichtung aus dem Vergleich vom 19.07.2018 nicht vollständig erbracht worden waren. So muss das Montagegestell noch mit dem Hauptpotentialausgleich verbunden werden. Ferner sind einige Kabel und Stecker noch zu befestigen bzw. hochzubinden und auf der Unterseite der Schiene zu verbinden. Weiterhin müssen noch zwei Einführungspfannen auf dem Dach eingesetzt werden, um dort Kabel hindurchzuführen.

Soweit die Beklagte meint, die Dacheinführungspfannen seien bauseits zu stellen, ist dem nicht zu folgen. Vielmehr hat eine Firma, die eine Photovoltaikanlage auf ein Dach anbringt, auch dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Einführungspfannen verwendet werden, durch die eine Kabeleinführung möglich ist. Insoweit hat der Sachverständige überzeugend ausgeführt, dass für eine fachgerechte Ausführung Dacheinführungspfannen zu verwenden sind. Die Beklagte ist daher verpflichtet, diese Pfannen zu besorgen. Außerdem hat sie sich im Vergleich hierzu verpflichtet.

Die Beklagte ist aufgrund des Vergleichs zudem verpflichtet, alle Kabel und Stecker hochzubinden. Nach den Angaben des Sachverständigengutachtens ist dies bislang nicht geschehen.

Aufgrund des Vergleichs ist sie auch verpflichtet, die Kabel und Stecker auf der Unterseite der Schienen anzubringen. Auch wenn der Sachverständige diese Maßnahme im Nachhinein nicht mehr für zwingend notwendig ansieht, hat sich die Beklagte dennoch bei Abschluss des Vergleichs verpflichtet, eine solche Umlegung der Leitungen vorzunehmen. An diese Verpflichtung ist sie daher weiterhin gebunden. Eine Umlegung der Leitungen auf die Schienenrückseite ist auch nicht sinnlos oder überflüssig wie die Beklagte meint, sondern stellt nach den Angaben des Sachverständigen grundsätzlich eine Verbesserung dar, auch wenn sie nur geringfügig ist. Auch wenn diese Maßnahme nicht zwingend erforderlich ist, ist die Beklagte schon alleine aufgrund ihrer Verpflichtung aus dem Vergleich verpflichtet, diese Nachbesserungsarbeiten zu erledigen.

Die Beklagte hat es zudem bislang versäumt, das System an das Erdungssystem anzubinden. Soweit die Beklagte meint, dies sei ihr nicht vorzuwerfen, weil der Anschluss über das vorhandene Leerrohr vom Kläger vor Ort ausdrücklich verweigert worden sei und ihr Vorschlag, einen Anschluss an die PA-Leitung der Satelliten vorzunehmen vom Sachverständigen abgelehnt worden sei, kann sie sich hierauf nicht mit Erfolg berufen. Denn laut Vergleich hat sie verpflichtet, die Nachbesserungsarbeiten nach den Vorgaben des Sachverständigen durchzuführen. Somit ist sie verpflichtet, die Anschlussvariante über das vorhandene Leerrohr - wie vom Sachverständigen vorgeschlagen - durchzuführen.

Soweit sie behauptet, dass sie diese Arbeiten nicht habe durchführen können, weil der Kläger sich auf diverse Terminanfragen nicht gemeldet habe, hat sie hierfür keinen Beweis angetreten. Sie hat insbesondere nicht dargetan, dass sie ihre Nachbesserungsarbeiten konkret angeboten hat und der Kläger sich in Annahmeverzug befindet. Die pauschale Behauptung, der Kläger habe auf ihre Anfragen nicht geantwortet, ist jedenfalls nicht ausreichend, um den Kläger in Annahmeverzug zu setzen.

Die Beklagte muss sich daher die noch nicht durchgeführten Arbeiten als Nichterfüllung vorwerfen lassen, zumal der Vergleich bereits am 19.07.2018 geschlossen wurde und die Nachbesserungsarbeiten bis zum 31.10.2018 durchgeführt werden sollten. Unstreitig wurde sie seitens des Klägers nochmals aufgefordert, die Arbeiten bis zum 29.01.2019 zu erledigen. Trotz dieser Nachfristsetzung hat sie nicht nachzuweisen vermocht, versucht zu haben, mit dem Kläger einen Termin zu vereinbaren, so dass der Kläger schließlich am 15.03.2019 einen Antrag nach § 887 ZPO stellte.

Die Beklagte ist somit ihrer Verpflichtung aus dem Vergleich vom 19.07.2018 über einen Zeitraum von 9 Monaten nicht nachgekommen, so dass der Kläger berechtigt war, einen Vollstreckungsantrag nach § 887 ZPO zu stellen.

Der Kläger war gemäß § 887 Abs. 2 ZPO außerdem berechtigt, gegen die Beklagte einen Antrag auf Vorauszahlung der Kosten, die durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, zu stellen. Nach den Angaben des Sachverständigen belaufen sich die Kosten für die noch ausstehenden Nacharbeiten auf ca. 1.500 Euro. Denn aus arbeitstechnischen Gründen ist zur Absturzsicherung ein Gerüst aufzustellen, da die Verwendung von Leiter und PSA nicht zulässig ist. Da alleine das Aufstellen des Gerüsts Kosten in Höhe von 500,00 Euro netto verursacht, ergeben sich Kosten für die Nachbesserung in Höhe von ca. 1.500 Euro brutto.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Rheine, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine, oder dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Rheine oder dem Landgericht Münster eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rheine, 19.02.2020

Amtsgericht


Richterin am Amtsgericht

Rechtsabteilung

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Rheine

